

Eingang:

☐ nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG

☐ nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG

Fußnote

- 1) Zutreffendes bitte ankreuzen.
- 2) Bevollmächtigte haben eine Vertretungsvollmacht beizulegen.
Die öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner/-in und Antragsteller/-in sind in der Regel identisch.
Sollte im Einzelfall eine andere Person Gebührenschuldner/-in sein, so ist dies im Antrag ausdrücklich anzugeben.
- 3) Ist keine Teilungserklärung bzw. kein Vertrag vorhanden, muss ein unbeglaubigter Grundbuchsatz vorgelegt werden.